Manchmal gibt es noch Beihilfe

Die Zahlung von Beihilfe (im Krankheitsfall) kommt aus dem Beamtenrecht, wobei jedes Bundesland seine eigene Regel hat bzw. hatte. Bestimmte Regeln gelten/galten auch für angestellte MitarbeiterInnen.

Für Angestellte wurde der Anspruch auf Beihilfe im Laufe der Zeit immer mehr zusammengestrichen. In einigen wenigen Ausnahmen haben MitarbeiterInnen jedoch immer noch einen Anspruch auf Beihilfe.



Beihilfe im Bereich der DVO (Dienstvertragsordnung)

Die Regelung dazu findet sich in der DVO Anlage 12 §13a (Regelung zur Überleitung vom BAT in die DVO).

Danach erhalten MitarbeiterInnen Beihilfe, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- MitarbeiterIn hat ein Arbeitsverhältnis mit einem Dienstgeber, der zum Erzbistum Hamburg gehört und der seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg hat.
 Dies gilt also z.B für die MitarbeiterInnen in den Pfarreien und für die MitarbeiterInnen die einen Arbeitsvertrag mit dem Erzbistum Hamburg haben (MitarbeiterInnen im Erzbischöflichen Generalvikariat, pastoralen MitarbeiterInnen, ReligionslehrerInnen i.K.)
- MitarbeiterIn hat das Arbeitsverhältnis vor dem 1.4.1999 begonnen und nicht unterbrochen.

Den Anspruch auf Beihilfe regelt im Einzelnen die Hamburger Beihilfeverordnung. Danach erhalten Angestellte nur noch Beihilfe für zahnärztliche und kieferorthopädische Leistungen (vgl. Merkblatt Beihilfe und Merkblatt Beihilfe Zahnarzt).

Anträge auf Beihilfe sind beim jeweiligen Dienstgeber zu stellen.

Beihilfe im Bereich der AVR (Arbeitsvertragsrichtlinien)

Die Regelung dazu findet sich in AVR, Anlage 11, Absatz 3.

Danach erhalten MitarbeiterInnen Beihilfe nach den Regelungen die jeweils für das Bundesland gelten, indem die Dienststelle oder Einrichtung ihren Sitz hat.

Da es für Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein keine Beihilfeordnung (mehr) für Angestellte gibt, erhalten also nur noch AVR-ArbeitnehmerInnen in Hamburg Beihilfe.

Danach erhalten MitarbeiterInnen Beihilfe, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Dienststelle oder die Einrichtung hat ihren Sitz in Hamburg.
- MitarbeiterIn hat das Arbeitsverhältnis vor dem 1.4.1999 begonnen und nicht unterbrochen.

Den Anspruch auf Beihilfe regelt im Einzelnen die Hamburger Beihilfeverordnung. Danach erhalten Angestellte nur noch Beihilfe für zahnärztliche und kieferorthopädische Leistungen (vgl. Merkblatt Beihilfe und Merkblatt Beihilfe Zahnarzt).

Anträge auf Beihilfe sind beim jeweiligen Dienstgeber zu stellen.